

Antragstellerin/Antragsteller/(Firma/Firmenstempel (Name, Anschrift))

Landkreis Verden  
 Fachdienst Ordnung und Verkehr  
 Lindhooper Straße 67  
 27283 Verden (Aller)

Ansprechpartner  
 Herr Schacht  
 Telefon 04231 15-8634  
 Telefax 04231 15-602  
 E-Mail verkehr@landkreis-verden.de

### Antrag auf Ausstellung einer kommunalen Handwerker-Parkgenehmigung

Ich beantrage die Ausstellung der o. g. Handwerker-Parkgenehmigung zur Durchführung von Handwerksarbeiten/Dienstleistungen im Geltungsbereich des Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen für das nachfolgend aufgeführte Werkstatt- und Servicefahrzeug zur Durchführung von Handwerksarbeiten/Dienstleistungen im Geltungsbereich des Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen:

Amtliches Kennzeichen

Ggf. mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge (maximal 5 weitere Fahrzeuge):

Amtliches Kennzeichen 1.	Amtliches Kennzeichen 2.	Amtliches Kennzeichen 3.
Amtliches Kennzeichen 4.	Amtliches Kennzeichen 5.	

Beantragte Originalausfertigungen  
 (bitte unbedingt Erläuterungen Ziffern 5 und 6 beachten)

Anzahl

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um

- einen Neuantrag  
 eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/Genehmigungen

Letzte Genehmigung gültig bis zum

Datum	Genehmigungs-Nr.
-------	------------------

- eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten) Genehmigung vom

Datum	Genehmigungs-Nr.
-------	------------------

Dem Antrag füge ich bei

- Kopie der Gewerbeanzeige  
 Kopie der Handwerkskarte  
 Kopien der Kfz-Scheine (Zulassungsbescheinigung Teil I) der vorgenannten Fahrzeuge

**Die Hinweise und Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

## **Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der regionalen Handwerker-Parkgenehmigung für den Geltungsbereich des Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e. V.**

### **1. Genehmigungsbereich der Handwerker-Parkgenehmigung (vgl. Gebietskarte)**

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt im gesamten Gebiet des Kommunalverbunds in den Städten Achim, Bassum, Bremen, Delmenhorst, Osterholz-Scharmbeck, Syke, Twistringen, Verden (Aller) und Wildeshausen, in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Hambergen, Harpstedt und Thedinghausen, in den Gemeinden Berne, Dötlingen, Ganderkesee, Grasberg, Lemwerder, Lilienthal, Oyten, Ritterhude, Schwanewede, Stuhr, Weyhe und Worpswede sowie im Flecken Ottersberg.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Handwerkerinnen und Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, ein zulassungspflichtiges Handwerk, ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe ausüben, regelmäßig Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und dazu ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das zum Materialtransport und/oder als Werkstattwagen genutzt wird.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen und die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung nachweisen. Dies gilt insbesondere auch für Handwerkerinnen/Handwerker aus der Europäischen Union.

### **3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung**

Anträge können innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Ziffer 1) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entweder am Betriebssitz oder am Einsatzort gestellt werden. Antragstellende außerhalb des Geltungsbereichs können die Antragsbehörde innerhalb des Geltungsbereichs frei wählen.

### **4. Einzureichende Antragsunterlagen**

Folgende Nachweise sind in Kopie einzureichen:

- Gewerbeanzeige (Gewerbeanmeldung)
- Handwerkskarte oder vergleichbare Dokumente
- Zulassungsbescheinigung der eingesetzten Firmenfahrzeuge

### **5. Berechtigungsumfang**

Die Genehmigung berechtigt pauschal und ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 (§ 12 Abs. 4 StVO)**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen mit VZ 314 und ZVZ 1020-32**
- **in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb gekennzeichneten Stellflächen (nicht auf Sperrflächen)**

#### **Auflagen**

- Die Ausnahmegenehmigung befreit nicht von den Bestimmungen des § 1 StVO.
- Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten und städtischen/kommunalen Vollzugsbeamten haben Vorrang vor dieser Ausnahmegenehmigung.
- Die Ausnahmegenehmigung ist bei jeder Inanspruchnahme mitzuführen.
- Die Parkerlaubniskarte ist bei jeder Inanspruchnahme im Original an der Innenseite der Windschutzscheibe deutlich sichtbar auszulegen.
- Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung (150 m) keine andere geeignete Abstellmöglichkeit für das Fahrzeug besteht.
- Die Erreichbarkeit der/des Fahrzeugführenden ist sicherzustellen, hierfür ist der jeweilige Aufenthaltsort im Fahrzeug zu vermerken, ggf. ist eine Telefonnummer gut sichtbar neben der Parkausnahmekarte auszulegen.

- Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden. In einem Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) darf außerhalb von Parkmarkierungen das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass auch für größere Fahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von 3,00 m gewährleistet ist.
- Soweit das Parken auf Gehwegen durch Beschilderung (Zeichen 315) erlaubt ist, gilt dies nur für Fahrzeuge bis zu 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Einsatz der Fahrzeuge vor Ort (bei Kundinnen/Kunden), nicht für das Parken beim Betriebssitz.
- Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Insbesondere gilt dies für Fußgängerbereiche (Zeichen 242.1).

#### 6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Damit für die Handwerkerbetriebe eine flexible Disposition möglich ist, können in eine Ausnahmegenehmigung/Parkerlaubniskarte bis zu 6 Kennzeichen aufgenommen werden. **Sie gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die mit einer Siegelmarke mit Hologramm (Kopierschutz) versehene Parkerlaubniskarte im Sichtbereich der Frontscheibe gut sichtbar ausgelegt ist.** Kopien können und dürfen demnach nicht angefertigt werden.

Im Falle der Nichtbeachtung müssen Sie mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren und unter Umständen mit dem kostenpflichtigen Entfernen Ihres Fahrzeuges rechnen. Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt, beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 6 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen. Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein (Zulassungsbescheinigung Teil I) zur Änderung vorgelegt werden.

#### 7. Gültigkeitsdauer

Die Ausnahmegenehmigung wird für jeweils maximal 1 Jahr ab Ausstellungsdatum erteilt. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen der gleichen Antragstellerin/des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

#### 8. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr wird erhoben gemäß Gebührennummer 264 der GebOST (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Gebührenrahmen 10,20 € bis 767,00 €). Die Jahresgebühr wird festgelegt auf **150,00 €** für **die erste** und **75,00 €** für jede **weitere Ausnahmegenehmigung** der/des Antragstellenden, die zeitgleich beantragt wird. Die Halbjahresgebühr wird festgelegt auf 90,00 € für die erste und 45,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung der/des Antragstellenden, die zeitgleich beantragt wird. Die Monatsgebühr wird festgelegt auf 30,00 € für die erste und 15,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung der/des Antragstellenden, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen der/des gleichen Antragstellenden, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen der Ausnahmegenehmigung beträgt 15,00 €. Die Modalitäten der Zahlungsweise können die beteiligten Behörden in eigener Zuständigkeit regeln.

Bei angezeigtem Verlust kann eine neue Ausnahmegenehmigung im Umfang der Restgültigkeit des Originals der Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Verwaltungsgebühr beträgt 12,50 € (1/12 von 150,00 €) je angefangenem Monat der Restlaufzeit.

Änderungen der Ausnahmegenehmigung (z. B. Fahrzeugwechsel) sind mit einem Änderungsstempel und/oder Dienstsiegel zu versehen. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen der Ausnahmegenehmigungen beträgt 15,00 €.

StVO = Straßenverkehrs-Ordnung

GebOST = Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

## Gebietskarte zum Geltungsbereich der Handwerker-Parkgenehmigung

